

05.12.88

VP - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrs-
unfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Der Gesetzentwurf bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da in mehreren Vorschriften das Verwaltungsverfahren geregelt wird, so z.B. in § 4 und § 6 Abs. 2.

Ausgeliefert am 5. DEZ. 1988

VP
In

2. §§ 2 und 6

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte
"Grad der Alkoholeinwirkung,"
anzufügen.

Begründung:

Für Verkehrssicherungsmaßnahmen
ist es bedeutsam, den Grad
der Alkoholbeeinflussung zu
kennen.

- b) In § 6 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte
"Grad der Alkoholeinwirkung,"
anzufügen.

Begründung:

Das in § 2 Abs. 1 Nr. 2 neu einge-
fügte Merkmal "Grad der Alkoholein-
wirkung" (siehe oben a) sollte als
ein sensibles Merkmal zu den Einzel-
angaben gehören, die nicht an die
Gemeinden und Gemeindeverbände weiter-
gegeben werden können.

VP 3. § 2 Abs. 1 Nr. 5

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte

"bei Lastkraftwagen zusätzlich Transport von gefährlichen Gütern nach Gefahrklassen"

durch die Worte

"bei der Beförderung gefährlicher Güter die Bezeichnung des Gutes sowie die Gefahrklasse und Ziffer oder die zugehörige Ausnahmebestimmung"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß bei den statistisch zu erfassenden Unfällen die Beförderung gefährlicher Güter in allen Fahrzeugarten erfaßt wird. Gerade besonders gefährliche Güter werden oft in geringen Mengen und kleineren Kraftfahrzeugen befördert. Weiterhin sind bei Beförderungen nach Ausnahmeverordnungen oder -zulassungen zumindest die Kurzbezeichnungen hierfür aus den Frachtpapieren zu entnehmen. Damit kann bei Bedarf überprüft werden, ob sich die Ausnahmebestimmungen als ausreichend erwiesen haben.

VP 4. § 2 Abs. 2 Satz 1

In

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort

"Bundesautobahnen"

durch das Wort

"Autobahnen"

zu ersetzen.

Begründung:

Das Interesse an der statistischen Erfassung von Unfällen richtet sich auf alle Autobahnen (Zeichen 330 StVO), nicht nur auf die straßenrechtlich als Bundesautobahnen gewidmeten Bundesfernstraßen.

VP

5. § 4

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Übermittlung von Angaben nach § 2 an die Polizeidienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist zulässig."

Begründung:

Die Polizeidienststellen sind nach § 4 gehalten, die benötigten Tatbestandsmerkmale für die in der Statistik zu erfassenden Umstände zu erheben und an die statistischen Ämter der Länder zu melden. Insofern liegen diese Angaben den Polizeidienststellen vor. Für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ist es jedoch dringend geboten, die Unfalldaten gemäß § 2 in aufbereiteter Form den Polizeidienststellen zur Verfügung zu stellen. Dadurch entfällt der zusätzliche personal- und kostenintensive Erfassungsaufwand. Die übermittelten Angaben sind eine wichtige Voraussetzung und wertvolle Hilfe für die allgemeine Verkehrssicherheitsarbeit und die Verkehrsaufgaben des Polizeivollzugsdienstes.

Diesem Anliegen trägt die Ergänzung Rechnung.

In

6. § 5

bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 7
und 8

§ 5 ist zu streichen.

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes notwendig machen, daß Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

VP 7. § 5

fällt
An-
me
i
f. 6

In § 5 ist nach dem Wort
"durchgeführt"
folgender Satzteil einzufügen:

", soweit die statistischen Ämter der Länder die Aufberei-
tung nicht selbst durchführen"

Begründung:

Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 3 Abs. 1
Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes. Es sind
keine Gründe ersichtlich, die es notwendig machen, daß
Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom
Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

Fz 8. § 5

tfällt
i An-
me
i
f.6
er 7

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prü-
fen, ob § 5 des Gesetzentwurfs, nach dem Sonder- und Zusatzauf-
bereitungen für Bundeszwecke vom Statistischen Bundesamt durch-
geführt werden, erforderlich ist. Nach der generellen Zuständig-
keitsverteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den sta-
tistischen Ämtern der Länder, die ihren gesetzlichen Ausdruck in
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b BStatG gefunden hat, führt das Statistische
Bundesamt Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbe-
reitungen nur durch, soweit die statistischen Ämter der Länder
diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Es ist auch unter
Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht einsichtig, weshalb
bei der Straßenverkehrsunfallstatistik von dieser generellen Auf-
gabenverteilung zu Lasten der Länder abgewichen werden soll. Wenn
die von der Bundesregierung angeführte Begründung zuträfe, daß
der große Bedarf an aktuellen länderübergreifenden Sonder- und
Zusatzauswertungen mit dem Standardtabellenprogramm der statisti-
schen Ämter der Länder nicht abgedeckt werde, könnte das Stati-
stische Bundesamt bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage Son-
der- und Zusatzauswertungen selbst durchführen. Im übrigen sollte
dann zunächst geprüft werden, ob das Standardtabellenprogramm
besser an die Auswertungswünsche des Bundes angepaßt werden
könnte.

VP

9. § 6 Abs. 2 vor Nummer 1

In § 6 Abs. 2 ist der Eingangssatzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung und der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:"

Begründung:

Für eine ordnungsgemäße Arbeit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden (sowie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung) ist es unerlässlich, daß über die nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Tabellen mit statistischen Ergebnissen hinaus auch Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden - das sind nicht die statistischen Landesämter - müssen deshalb zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung die gleichen Einzelangaben übermittelt werden können, wie den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Denn es wäre personell und kostenmäßig nicht vertretbar, wenn diese Behörden Einzelangaben auf örtlicher oder regionaler Ebene gesondert erfassen und verarbeiten müßten. Den Belangen des Datenschutzes ist durch die Anonymisierung der nach § 2 Abs. 1 erhobenen Daten ausreichend Rechnung getragen. Die Gefahren einer Identifikation von Einzelfällen werden durch die Übermittlungsverbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen. Aus diesem Grund bedarf es auch nicht der in § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen weiteren Einschränkungen.

10. § 6 nach Absatz 3

In § 6 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 - neu -
anzufügen:

"(4) Im übrigen dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder jährlich Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu den in § 38 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Zwecken und unter den dort genannten Voraussetzungen übermittelt werden."

Begründung:

Für die Zwecke der Unfallforschung und zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in gleichem Umfange erforderlich, wie dies für die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeugregister vorgesehen ist.